



# Faktenblatt

Datum

10. Juni 2024

---

## Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe: von der Einführung bis heute

### 1 Einführung

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe auf fossilen Brennstoffen (Heizöl, Erdgas, Kohle usw.). Sie wird erhoben, um Anreize zum sparsamen Verbrauch solcher Brennstoffe zu setzen. Die Abgabe wurde 2008 als Reaktion auf die zu geringe Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Brennstoffsektor eingeführt.

Ein Drittel der Abgabeerträge fliesst in das [Gebäudeprogramm](#) von Bund und Kantonen. Dieses Programm fördert die energetische Sanierung des schweizerischen Gebäudeparks. Seit 2013 werden überdies maximal 25 Millionen Franken dem [Technologiefonds](#) zugeführt. Mit diesem Fonds werden Bürgschaften für innovative Unternehmen finanziert, sodass diese Darlehen zu günstigen Bedingungen aufnehmen können. Die restlichen Erträge aus der Abgabe werden im Verhältnis der bezahlten Abgaben an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt.

- Die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe, die von der **Bevölkerung** entrichtet wurden, werden gleichmässig an alle in der Schweiz wohnhaften Personen, die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind, zurückverteilt. Somit erhält jede Person ungeachtet ihres Energieverbrauchs den gleichen Betrag. Die Rückverteilung erfolgt über die Krankenversicherer.
- Die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe, die von der **Wirtschaft** entrichtet wurde, werden an alle Arbeitgeber proportional zur abgerechneten AHV-Lohnsumme ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurückverteilt. Die AHV-Ausgleichskassen verteilen die Gelder, indem sie den jeweiligen Betrag verrechnen oder auszahlen.

Die Abgabeerträge werden im gleichen Jahr verteilt, in dem sie anfallen. Weil die tatsächlichen Einnahmen erst Ende des Jahres feststehen, basiert die Rückverteilung auf einer Schätzung. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Abgabeertrag wird dann jeweils bei der Rückverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

## 2 Entwicklung des Rückverteilungsfaktors

|                   | Ertrag<br>CO <sub>2</sub> -Abgabe<br>in Mio. CHF | Rückverteilung an die <b>Wirtschaft</b>                          |   | Rückverteilung an die <b>Bevölkerung</b>   |  |   | CO <sub>2</sub> -Abgabe<br>in CHF pro<br>t CO <sub>2</sub> |
|-------------------|--|--|---|--|--|---|--|
|                   |  | Faktor in CHF pro<br>1000 Franken abgerechneter<br>AHV-Lohnsumme | Betrag für<br>Rückverteilung<br>in Mio. CHF | Betrag in CHF pro Person<br>(Rückverteilung CO <sub>2</sub> - und<br>VOC <sup>1</sup> -Abgabe) | Betrag aus<br>CO <sub>2</sub> -Abgabe<br>in Mio. CHF | Betrag aus<br>VOC-Abgabe<br>in Mio. CHF |  |
| 2008              | 221  |  |   |  |  |   | 12   |
| 2009              | 222  |  |   |  |  |   | 12   |
| 2010              | 589  | 1,311 <sup>2</sup>   | 360   | 81,60  | 502  | 138                                     | 36   |
| 2011              | 498  | 0,644  | 180   | 48,60  | 256  | 128                                     | 36   |
| 2012              | 552  | 0,493  | 140   | 42,00  | 215  | 119                                     | 36   |
| 2013              | 642  | 0,192  | 60  | 35,40  | 163  | 120                                     | 36   |
| 2014              | 758  | 0,573  | 180   | 52,20  | 297  | 126                                     | 60   |
| 2015              | 827  | 0,739  | 236   | 62,40  | 379  | 133                                     | 60   |
| 2016              | 1'074  | 0,712  | 232   | 62,40  | 410  | 110                                     | 84   |
| 2017              | 1'117  | 0,814  | 269   | 67,80  | 451  | 122                                     | 84   |
| 2018 <sup>3</sup> | 1'083  | 1,475  | 492   | 88,80  | 640  | 111                                     | 96   |
| 2019              | 1'166  | 1,293  | 439   | 76,80  | 554  | 108                                     | 96   |
| 2020              | 1'161  | 0,541  | 188   | 77,40  | 567  | 98                                      | 96   |
| 2021              | 1'155  | 0,297  | 106   | 87,00  | 639  | 114                                     | 96   |
| 2022              | 1'237  | 0,852  | 307   | 88,20  | 653  | 115                                     | 120  |
| 2023              | 910 <sup>4</sup>                                 | 0,662  | 245   | 61,20  | 465  | 80                                      | 120  |
| 2024              |  | 0,707  | 272   | 64,20  | 493  | 91                                      | 120  |

<sup>1</sup> VOC = flüchtige organische Verbindungen

<sup>2</sup> Die Erträge aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe der Jahre 2008, 2009 und 2010 wurden alle im Jahr 2010 zurückverteilt (siehe auch Ziffer 3).

<sup>3</sup> Seit 2018 werden nicht ausbezahlte Beträge aus dem Gebäudeprogramm ebenfalls zurückverteilt (siehe auch Ziffer 3)

<sup>4</sup> Zusätzlich wurden rund CHF 221 Mio. Rückstellungen gebildet zwecks Umsetzung Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK betreffend periodengerechte Verbuchung der Rückerstattungen von Abgabeeinnahmen

### **3 Warum variiert der Rückverteilungsfaktor?**

- Die Abgabeerträge der Jahre 2008 bis 2010 wurden alle im Jahr 2010 zurückverteilt. Dies erklärt den hohen Faktor im ersten Jahr der Rückverteilung. Ursprünglich war vorgesehen, die Erträge aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe jeweils zwei Jahre nach der Erhebung zurückzuverteilen. Um die Konjunktur zu stützen, beschlossen Bundesrat und Parlament im Herbst 2009 jedoch einen anderen Mechanismus.
- Seit 2011 wird der Abgabeertrag noch im Jahr der Erhebung der Abgabe auf der Grundlage einer Schätzung zurückverteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Abgabeertrag wird im übernächsten Jahr ausgeglichen (siehe auch Ziffer 4 dieses Faktenblatts). Abhängig vom Heizbedarf während der kalten Jahreszeit und vom Abgabesatz kann der effektive Abgabeertrag erheblich schwanken.
- Seit der Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe im Jahr 2008 wurde der Abgabesatz schrittweise erhöht.
- Seit 2010 fließt ein Drittel des Ertrags der CO<sub>2</sub>-Abgabe in das Gebäudeprogramm (max. 200 Mio. Fr. ab 2010, 300 Mio. Fr. ab 2013 und 450 Mio. Fr. seit 2018).
- Seit 2013 werden überdies maximal 25 Millionen Franken dem Technologiefonds zugeführt.
- Seit 2013 wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe auch an Unternehmen zurückverteilt, die von der Abgabe befreit sind. Das war zuvor nicht der Fall.
- Seit 2018 werden nicht ausbezahlte Beträge aus dem Gebäudeprogramm ebenfalls zurückverteilt. 2018 flossen 200 Millionen Franken aus dem Gebäudeprogramm an Bevölkerung und Wirtschaft zurück. Zudem werden seit 2018 die Gelder, die im laufenden Jahr vom Gebäudeprogramm nicht ausbezahlt werden, ebenfalls zurückverteilt. Fristbedingt fließen diese Gelder zunächst vollumfänglich an die Wirtschaft zurück. Zwei Jahre danach wird dies korrigiert, indem der Betrag, welcher an die Bevölkerung zurückverteilt wird, aufgestockt bzw. bei der Rückverteilung an die Wirtschaft abgezogen wird.

### **4 Gründe für Schwankungen des Rückverteilungsfaktors Wirtschaft in ausgewählten Jahren**

- Die Verringerung des Betrags für die Rückverteilung im Jahr 2013 ist im Wesentlichen auf eine zu hohe Schätzung des Abgabeertrags für das Jahr 2011 (welches besonders mild war), auf einen tieferen erwarteten Abgabeertrag für das Jahr 2013 sowie auf die Einführung des Technologiefonds zurückzuführen, dem jährlich 25 Millionen Franken aus dem Abgabeertrag zufließen.
- In den Jahren 2020 und 2021 sind folgende zwei Gründe für den Rückgang des Rückverteilungsfaktors verantwortlich:
  - Der für die Rückverteilung zur Verfügung stehende Betrag basiert auf Schätzungen, die jeweils zwei Jahre später korrigiert werden. Zudem erfolgt ab 2020 die Korrektur der vom Gebäudeprogramm nicht verwendeten Beträge. Fristbedingt fließen diese Beträge zunächst vollumfänglich an die Wirtschaft zurück. Weil die Wirtschaft im Jahr 2018 insgesamt ca. 140 Millionen und im Jahr 2019 ca. 164 Millionen Franken zu viel Rückverteilung erhalten hat, wird der Betrag im Jahr 2020 sowie im Jahr 2021 entsprechend nach unten korrigiert.
  - Die vom Gebäudeprogramm nicht verwendeten und im Jahr 2020 neu zu verteilenden Beträge sind rund 100 Millionen Franken tiefer als im Jahr 2019. Diese Beträge sind zwischen 2020 und 2021 nochmals um 50 Millionen Franken gesunken.
- Der Rückverteilungsfaktor ist 2022 wieder höher (0.852‰). Folgende vier Gründe erklären diese Erhöhung:
  - Höhere Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe ab 2022, da die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf 120°CHF°/t°CO<sub>2</sub> erhöht wurde (+63 Millionen Franken);

- Weniger Korrekturen aus dem Schätzfehler vom Jahr 2020 (+46 Millionen Franken);
  - Weniger Korrekturen aus den nicht ausbezahlten Beträgen aus dem Gebäudeprogramm 2020 (+68 Millionen Franken);
  - Erhöhung der nicht ausbezahlten Beträge aus dem Gebäudeprogramm 2022 (+23 Millionen Franken).
- 2023 ist der Rückverteilungsfaktor tiefer als im 2022. Grund dafür ist insbesondere die Umsetzung der Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK betreffend periodengerechte Verbuchung der Rückerstattungen von Abgabeeinnahmen. Daher sind einmalig Rückstellungen in Höhe von insgesamt rund 170 Millionen Franken (davon rund 60 Millionen bei der Rückverteilung Wirtschaft) zu berücksichtigen, was den Rückverteilungsbetrag entsprechend verringert.
  - 2024 ist der Rückverteilungsfaktor nur leicht höher als im 2023. Dies begründet sich insbesondere durch die Schätzkorrektur für das Jahr 2022, in welchem die Schätzung der Abgabeerträge höher war als die effektiven Einnahmen.

## **5 Gründe für Schwankungen des Rückverteilungsfaktors Bevölkerung in ausgewählten Jahren**

- Trotz Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe ist die Rückverteilung an die Bevölkerung im 2022 nur geringfügig höher als im 2021. Dies begründet sich insbesondere in der Höhe des Betrags, der im Jahr 2022 aufgrund der nichtausbezahlten Gelder aus dem Gebäudeprogramm bei der Rückverteilung an die Bevölkerung aufgestockt wurde. Diese Aufstockung war im 2022 um fast 70 Millionen Franken tiefer als im 2021.
- 2023 ist der Rückverteilungsfaktor tiefer als in den Vorjahren. Grund dafür ist insbesondere die Umsetzung der Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK betreffend periodengerechte Verbuchung der Rückerstattungen von Abgabeeinnahmen. Daher sind einmalig Rückstellungen in Höhe von rund 170 Millionen Franken seitens CO<sub>2</sub> (davon rund 110 Millionen Franken bei der Rückverteilung Bevölkerung) und CHF 24 Millionen Franken seitens VOC zu berücksichtigen, was den Rückverteilungsbetrag entsprechend verringert.
- 2024 ist der Rückverteilungsfaktor nur leicht höher als im 2023. Dies begründet sich insbesondere durch die Schätzkorrektur für das Jahr 2022, in welchem die Schätzung der Abgabeerträge höher war als die effektiven Einnahmen.

## **6 Von welchen Parametern hängt die Schätzung der Erträge aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe ab, die an Wirtschaft und Bevölkerung zurückverteilt werden?**

Die folgenden Erläuterungen gelten für die Schätzung im Zusammenhang mit der CO<sub>2</sub>-Abgabe (die Einnahmen aus der VOC-Abgabe werden zwei Jahre nach Erhebung der Abgabe zurückverteilt).

Die Erträge aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe werden im gleichen Jahr verteilt, in dem sie anfallen. Die Rückverteilung basiert auf einer Schätzung des Abgabeertrags für das betreffende Jahr (Jahr x). Von diesem geschätzten Ertrag werden die Mittel subtrahiert, die dem Gebäudeprogramm und dem Technologiefonds zufließen. Daraus ergibt sich der geschätzte Betrag für die Rückverteilung für das Jahr x. Welche Anteile dieses Betrags an die Bevölkerung beziehungsweise an die Wirtschaft zurückverteilt werden, wird anhand der Werte der vergangenen Jahre ermittelt.

Der geschätzte Betrag der Rückverteilung an die Wirtschaft und an die Bevölkerung (Jahr x) muss anschliessend korrigiert werden. Für diese Korrektur sind zwei Faktoren massgebend:

- der tatsächliche Abgabeertrag für das Jahr x-2 (ohne Teilzweckbindung) und die effektiv an Wirtschaft und Bevölkerung zurückfliessenden Anteile;
- im Jahr x-2 nicht zurückverteilte Beträge (namentlich Beträge, die aufgrund von Unternehmenskonkursen nicht verteilt wurden, durch Rundungen bei der Berechnung des Rückverteilungsfaktors entstanden oder zu klein waren, um ausbezahlt zu werden; siehe [Art. 125 Abs. 4 CO<sub>2</sub>-Verordnung](#)).

Auf dieser Grundlage wird im Hinblick auf den Voranschlag für das Jahr x der Betrag für die Rückverteilung geschätzt.

Der Rückverteilungsfaktor wird im Jahr x wie folgt ermittelt:

- **Für die Bevölkerung:** Ertragsanteil der Bevölkerung gemäss Voranschlag für das Jahr x abzüglich Entschädigung der Krankenversicherer = zu verteiler Betrag. Dieser wird durch die Anzahl Versicherter im Jahr x geteilt. Der Betrag ist auf 5 Rappen zu runden und muss durch 12 teilbar sein (monatliche Prämienzahlung). Die Rundungsdifferenz wird im Jahr x+2 ausgeglichen.
- **Für die Wirtschaft:** Ertragsanteil der Wirtschaft gemäss Voranschlag für das Jahr x zuzüglich nicht ausbezahlte Beträge aus dem Gebäudeprogramm abzüglich Entschädigung für die Ausgleichskassen = zu verteiler Betrag. Dieser Betrag wird anschliessend durch die gesamte von den Arbeitgebern deklarierte Lohnsumme geteilt. Dies ergibt den Rückverteilungsfaktor (in Promillen, auf drei Stellen nach dem Komma gerundet).

## 7 Welche Kosten verursacht der Vollzug der Rückverteilung an Wirtschaft und Bevölkerung?

Kosten für den Vollzug der Rückverteilung an die Bevölkerung (Erträge aus der CO<sub>2</sub>- und der VOC-Abgabe):

Die Versicherer werden mit 30 Rappen pro versicherte Person entschädigt (siehe [Art. 123 CO<sub>2</sub>-Verordnung](#)).

Kosten für den Vollzug der Rückverteilung an die Wirtschaft (Erträge aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe):

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Entschädigung für die Ausgleichskassen fest ([Art. 127 CO<sub>2</sub>-Verordnung](#)). Die Höhe der jährlichen Entschädigung für die Ausgleichskassen wurde wie folgt festgelegt:

- Grundbetrag pro Ausgleichskasse: 2'310 Franken;
- Entschädigung pro Arbeitgeber: 3.95 Franken;
- Rückerstattung der Portokosten für den Versand des Informationsschreibens an alle anspruchsberechtigten Unternehmen (total ca. 400 000 Franken);
- Entschädigung pro Ausgleichskasse für die Revision der Rückverteilung: 4'740 Franken.

Für alle rund 80 Ausgleichskassen und etwa 500 000 Arbeitgeber beläuft sich die Entschädigung auf insgesamt rund 3 Millionen Franken.

Während der Einführungsphase im Jahr 2009 erhielten die Ausgleichskassen bzw. deren Informatikpools eine einmalige Entschädigung von insgesamt 1,2 Millionen Franken.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Siehe auch die folgende Interpellation: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20183752>

## 8 Weiterführende Informationen

- Internetseite des BAFU zum Thema Rückverteilung:  
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmaßnahmen/co2-abgabe/rueckverteilung.html>
- Von der Eidgenössischen Finanzverwaltung publizierter Voranschlag samt Finanzplan:  
<https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/budget.html>
- Von der Eidgenössischen Finanzverwaltung publizierte Staatsrechnung:  
<https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/staatsrechnung.html>
- Weisungen des BSV betreffend die Rückverteilung:  
<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6952?lang=de>